



**Der Beauftragte
für das Land Schleswig-Holstein**
Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

Dänische Straße 21-35
24103 Kiel
Tel. +49 431 9797-50
www.nordkirche.de

LKBSH - Dienstsitz Kiel, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Vorsitzende des Sozialausschusses
Katja Rathje-Hoffmann
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Landeskirchlicher Beauftragter

LKBSH	Dr. Wilko Teifke
Durchwahl	+49 431 9797-630
Fax	+49 431 9797-643
E-Mail	wilko.teifke@lkbsch.nordkirche.de

Unser Zeichen	
Datum	Kiel, 27. März 2024

Per E-Mail an sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3004

**Stellungnahme der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland zum Entwurf eines
Gesetzes für ein Landesantidiskriminierungsgesetz Schleswig-Holstein**
Gesetzentwurf der Fraktion des SSW – Drucksache 20/1544

Sehr geehrte Vorsitzende,
sehr geehrte Mitglieder des Sozialausschusses,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum benannten Gesetzentwurf. Der Schutz vor staatlicher Diskriminierung zählt zu den grundlegenden Menschenrechten. Den Einzelnen in seiner Würde und Einmaligkeit zu schützen, gehört zu den Zielen und Aufgaben der Kirche. Nach dem christlichen Menschenbild sind alle Menschen als Ebenbilder Gottes von gleicher Würde. Diskriminierung widerspricht daher den Grundsätzen des christlichen Glaubens.

Deshalb setzen sich die Nordkirche und ihre Einrichtungen für die Beseitigung von Diskriminierungen ein. So wird insbesondere durch Arbeits- und Fachstellen eine Kultur der Wertschätzung und Vielfalt gefördert, aber auch diskriminierendes Verhalten und strukturelle Bedingungen von Diskriminierung wahrgenommen und Veränderungsbedarf aufgezeigt. Hervorzuheben sind an dieser Stelle:

- die *beauftragte Person für Geschlechtergerechtigkeit* der Nordkirche, bei der auch die Beschwerdestelle nach § 13 AGG angesiedelt ist sowie die Koordination der Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit in den Kirchenkreisen,
- die *Fachstelle Kirche inklusiv*, die verbunden mit einem Netzwerk wichtige Impulse zur Förderung von Teilhabe und Chancengleichheit setzt,

- das *Referat für interkulturelle Kirchenentwicklung*, hier werden Formate zur Verhinderung von Diskriminierung bspw. durch Antirassismus-Trainings angeboten.
- die *Ökumenische Bildungsarbeit mit dem Schwerpunkt Rassismuskritik*,
- die *Fachstelle Ältere der Nordkirche*,
- die *Flüchtlingsbeauftragte der Nordkirche* und das Netzwerk der Flüchtlingsbeauftragten in den Kirchenkreisen,
- die Fachberatungsstellen im Frauenwerk der Nordkirche (*contra – Fachstelle gegen Frauenhandel, Myriam – My rights as a female migrant* und *Cara*SH-Beratungsstelle für Prostituierte aller Geschlechter in Schleswig-Holstein*),
- sowie die Beratungsstellen und Initiativen, die sich in den Kirchenkreisen in Kooperation mit dem Diakonischen Werk an Menschen in Notlagen wenden.

Durch die Arbeit in den genannten Fachstellen der Nordkirche wird wie durch viele andere staatliche und zivilgesellschaftliche Initiativen eine Kultur der Vielfalt, die die Unantastbarkeit der Würde jedes einzelnen Menschen achtet, unterstützt. Doch zugleich wird insbesondere in der vielfältigen Beratungstätigkeit und Begleitung von Betroffenen deutlich, dass der Schutz vor Diskriminierung eine andauernde Aufgabe bleibt.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die mit diesem Entwurf verbundene Initiative, rechtliche Regelungslücken zu schließen, um den Schutz vor Diskriminierung zu verbessern. Die Verabschiedung eines Landesantidiskriminierungsgesetz ist aus unserer Sicht ein geeignetes Instrument, um dem Ziel zur Durchsetzung von Chancengleichheit näher zu kommen. Dem SSW ist daher für seine Initiative zu danken und wir verbinden die Durchführung dieses Anhörungsverfahrens mit der Hoffnung, dass ein auf die Gegebenheiten in Schleswig-Holstein möglichst passendes Gesetz entwickelt werden möge.

Zum vorliegenden Entwurf eines Landesantidiskriminierungsgesetz, der sich erkennbar am Berliner Gesetz von 2020 orientiert, möchten wir gerne die Gelegenheit nutzen und einige Anmerkungen machen.

- 1.) Die Erweiterung der Diskriminierungsmerkmale in § 2 des Gesetzesentwurfs des SSW im Vergleich zum AGG begrüßen wir sehr und regen zugleich an, eine offene Formulierung zu wählen statt eine geschlossene Liste von Merkmalen festzuschreiben. Die gesellschaftlichen Entwicklungen zeigen, dass sich das Bewusstsein verändert und schärft. Weitere sinnvolle Erweiterungen sind also nicht auszuschließen.
Zu den genannten Merkmalen möchten wir anmerken, dass es sachgemäßer „Religion oder Weltanschauung“ heißen müsste statt „Religion und Weltanschauung“.
- 2.) Zum Geltungsbereich (§ 3) regen wir an, zu prüfen, ob die Landesregelungen zum Schutz vor Diskriminierung auch unmittelbare Anwendung in den Kommunen finden können.

- 3.) Die durch § 7 eingeführte sogenannte Beweislastumkehr begrüßen wir ausdrücklich. Sie scheint auch nach den Erfahrungen mit dem Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz angemessen zu sein.
- 4.) Die rechtliche Möglichkeit einer Verbandsklage (§ 9) erscheint eine sehr sinnvolle Maßnahme, weil allzu oft Betroffene von Diskriminierung nicht ausreichend über ihre Rechte informiert sind und so auf die Begleitung und Unterstützung von Verbänden, die ihre Interessen vertreten, angewiesen sind.
- 5.) Die Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt (§ 11) und Maßnahmen zur Förderung einer Kultur der Wertschätzung (§ 12) begrüßen wir sehr. Für die Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sind allerdings auch ausreichend Ressourcen zur Verfügung zu stellen.
- 6.) Eine zu errichtende Ombudsstelle (§ 14) erscheint zur Erreichung der mit dem Gesetzesentwurf verbundenen Ziele unerlässlich. Auch dafür bedarf es personeller Ressourcen. Gerne möchten wir anregen, dass es hilfreich sein könnte, wenn Mitarbeitende der Ombudsstelle auch selbst verschiedene Bereiche abdecken, die durch die Diskriminierungsmerkmale beschrieben sind. Aus dem Gesetzesentwurf ist nicht ersichtlich, in welchem Verhältnis sich die am zuständigen Ministerium zu errichtende Ombudsstelle zur Antidiskriminierungsstelle des Landes Schleswig-Holstein verhält. Möglicherweise ließe sich eine Ombudsstelle dort integrieren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wilko Teifke